

Beschlussvorschlag:

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

~~„Die Erteilung der Erlaubnis kann ist von der vorherigen Zahlung der Gebühren ~~Kosten~~ oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.~~

Die erteilte Erlaubnis wird grundsätzlich erst mit der Bezahlung der Gebührenschild wirksam.

Soweit ~~der Vorschuss~~ die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschild ~~Kostenschild~~ übersteigt, ist er sie zu erstatten.“

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

„...Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden.“